



5. August 2022

Aktenzeichen: LS/PS/22/45

**Antrag auf Zugang zur Anweisung der EZB, die Fortführung des Geschäftsbetriebs der Sberbank Europe AG zu untersagen**



am 28. April 2022 erhielt die Europäische Zentralbank (EZB) Ihren Antrag auf Zugang zur Anweisung der EZB, die Fortführung des Geschäftsbetriebs der Sberbank Europe AG zu untersagen, wie von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) berichtet<sup>1</sup>.

Am 2. Mai 2022 wurde Ihnen mitgeteilt, dass dieser Antrag bis zur Bearbeitung der von Ihnen zuvor eingereichten Anträge auf Zugang zu Dokumenten zurückgestellt wurde. Auf Ihre Nachfrage zum Stand der noch offenen Anträge wurden Sie am 23. Mai 2022 gebeten, der EZB mitzuteilen, welcher der zwei Anträge zuerst bearbeitet werden soll. In Ermangelung einer Antwort Ihrerseits teilte die EZB Ihnen am 9. Juni 2022 mit, dass sie mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Zugang zur Anweisung der EZB, die Fortführung des Geschäftsbetriebs der Sberbank Europe AG zu untersagen, begonnen hat.

Am 7. Juli 2022 hat die EZB aufgrund eines außergewöhnlich hohen Arbeitsaufkommens die Frist für die Bearbeitung Ihres Antrags um weitere 20 Arbeitstage verlängert. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses EZB/2004/3<sup>2</sup>.

**Ermittlung und Prüfung des Dokuments, dessen Offenlegung beantragt wird**

Die EZB hat ein EZB-Dokument („Specific Instruction“) ermittelt, das für Ihren Antrag relevant ist. Nach sorgfältiger Prüfung dieses Dokuments können wir Ihnen mitteilen, dass zu Teilen des Dokuments Zugang gewährt werden kann. Die übrigen Teile des Dokuments sind jedoch nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 („*der Schutz der Vertraulichkeit von*

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/eintritt-des-einlagensicherungsfalls-bei-der-sberbank-europe-ag/>.

<sup>2</sup> [Beschluss EZB/2004/3 vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank \(ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 42\)](#).

*Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden*“) in Verbindung mit Artikel 27 der SSM-Verordnung<sup>3</sup> und Artikel 53 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV)<sup>4</sup> geschützt.

Der Schutz des Inhalt des Dokuments ist nach Auffassung der EZB außerdem auch durch Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a achter Gedankenstrich („*die Politik der Union oder eines Mitgliedstaats auf dem Gebiet der Beaufsichtigung von Kreditinstituten*“) und Absatz 2 erster Gedankenstrich („*der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person*“) des Beschlusses EZB/2004/3 gewährleistet.

*Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden*

Die Rn. 7, 10, 12, 13, 14, 15 und 20 des Anhangs der Specific Instruction wurden teilweise unleserlich gemacht, da sie vertrauliche aufsichtliche Informationen enthalten, die durch das Unionsrecht geschützt werden.

Artikel 53 Absatz 1 CRD IV enthält das allgemeine Verbot der Weitergabe vertraulicher Informationen (wobei bestimmte Ausnahmeregelungen gelten, die ebenfalls in der CRD IV festgelegt sind), das auch für die EZB gilt. Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 bestimmt, dass „*alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen*“. Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 2 lautet: „*Vertrauliche Informationen, die diese Personen, Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, sodass einzelne Kreditinstitute nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.*“ Aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit den Grundsätzen, die der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil Baumeister<sup>5</sup> aufgestellt hat, ergibt sich die Anwendung dieses Verbots in Bezug auf jedes von der EZB-Bankenaufsicht erstellte oder verwahrte Dokument, das erstens nicht öffentlich zugänglich ist und bei dessen Weitergabe zweitens die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die diese Information geliefert hat, oder der Interessen Dritter oder des ordnungsgemäßen Funktionierens des Systems der Bankenaufsicht in der Europäischen Union bestünde.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

<sup>4</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>5</sup> Siehe *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen Ewald Baumeister*, C-15/16, ECLI:EU:C:2018:464, Rn. 35.

Als Ergebnis ihrer Prüfung bestätigt die EZB, dass a) die Informationen im ermittelten Dokument nur teilweise als öffentlich zugänglich angesehen werden können und b) ihre vollständige Offenlegung nicht nur das betroffene Kreditinstitut, sondern auch und vor allem das reibungslose Funktionieren des Systems der Aufsicht insgesamt beeinträchtigen würde.<sup>6</sup> Dies gilt für die unleserlich gemachten Teile, die aufsichtliche Informationen (wie die Kapital- und Liquiditätsposition) in Bezug auf das betroffene Kreditinstitut sowie die Analysen und Prognosen der EZB für dieses Kreditinstitut enthalten, die nicht öffentlich zugänglich sind. Die Offenlegung der unleserlich gemachten Teile könnte die von den Aufsichtsbehörden verwendeten aufsichtlichen und analytischen Methoden und Strategien beeinträchtigen.

Im Rahmen der EZB-Bankenaufsicht ist es ausgesprochen wichtig, dass die Aufsichtsbehörden das Vertrauen der beaufsichtigten Unternehmen genießen, weil sie ihre Aufsichtsaufgaben nur dann bestmöglich erfüllen können.

Die beaufsichtigten Unternehmen sind eher bereit, den Aufsichtsbehörden verlässliche und wahrheitsgetreue Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn sie wissen, dass die Informationen vertraulich behandelt werden. Ebenso verhindert die vertrauliche Übermittlung der EZB-Analysen und -Prognosen an die beaufsichtigten Unternehmen, dass Wettbewerber diese Informationen zum Nachteil des unmittelbar betroffenen Unternehmens verwenden oder ihr Verhalten so ändern, dass die Wirksamkeit der Bankenaufsicht beeinträchtigt wird. Dieses Vertraulichkeitsgebot gilt auch für Banken, die abgewickelt oder liquidiert worden sind.

#### *Die Politik der Union auf dem Gebiet der Beaufsichtigung von Kreditinstituten*

Die Rn. 3.1, 3.2, 3.4 und 4.1 der Specific Instruction sowie Teile der Schlussfolgerung des Anhangs zur Specific Instruction wurden unleserlich gemacht, da sie rechtliche Erwägungen, die der Specific Instruction zugrunde liegen, Verfahrensgarantien sowie die Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung zwischen der EZB und der FMA betreffen und gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a achter Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 („*die Politik der Union oder eines Mitgliedstaats auf dem Gebiet der Beaufsichtigung von Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten*“) vor der Weitergabe geschützt sind.

Im vorliegenden Fall würde die Offenlegung der vertraulichen Teile des Dokuments Dritte in die Lage versetzen, die Strategie, Verfahren und operativen Abläufe der EZB-Bankenaufsicht zu analysieren, und es der EZB unter Umständen erschweren, sie in künftigen Krisen angemessen und fallspezifisch weiterzuentwickeln oder anzupassen.

---

<sup>6</sup> Siehe *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen Ewald Baumeister*, C-15/16, ECLI:EU:C:2018:464, Rn. 33; *Annett Altmann u. a. gegen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, C-140/13, ECLI:EU:C:2014:2362, Rn. 31 bis 33, und *Gemeente Hillegom gegen Cornelis Hillenius*, C-110/84, ECLI:EU:C:1985:495, Rn. 27.

Vor diesem Hintergrund ist die EZB der Auffassung, dass die Offenlegung der unleserlich gemachten Teile die Wirksamkeit der aufsichtlichen Maßnahmen der EZB gefährden und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, die Sicherheit und Solidität des europäischen Bankensystems zu garantieren, beeinträchtigen könnte.

#### *Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person*

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 verweigert die EZB den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigt würde.

Die unleserlich gemachten Rn. 7, 10, 12, 13, 14, 15 und 20 des Anhangs der Specific Instruction enthalten sensible Geschäftsinformationen, die für die Liquidatoren relevant sind. Die Veröffentlichung der im ermittelten Dokument enthaltenen Informationen könnte sich negativ auf die Abwicklung des in Liquidation befindlichen Unternehmens auswirken.

Die in Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2004/3 enthaltene Ausnahme kommt nicht zur Anwendung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des angeforderten Dokuments besteht. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung liegt vor, wenn das Interesse erstens öffentlich (im Gegensatz zu den privaten Interessen des Antragstellers) ist und zweitens überwiegt, d. h. es muss mehr Gewicht haben als die durch Artikel 4 Absatz 2 geschützten geschäftlichen Interessen.

Sie haben in Ihrem Antrag nicht dargelegt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der oben genannten Teile des angeforderten Dokuments besteht, und die EZB hat bei ihrer Prüfung kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der oben genannten Teile des angeforderten Dokuments feststellen können. Somit besteht im vorliegenden Fall ein überwiegendes Interesse am Schutz der geschäftlichen Interessen des betroffenen Unternehmens, und folglich ist der Zugang zu den oben genannten Teilen des angeforderten Dokuments zu verweigern.

Das angeforderte Dokument ist im öffentlichen Dokumentenverzeichnis der EZB<sup>7</sup> bereitgestellt worden, und die geschützten Teile wurden unleserlich gemacht.

#### **Abschließende Bemerkungen**

Bitte beachten Sie, dass in Artikel 10 des Beschlusses EZB/2004/3 Folgendes festgelegt ist: *„Dokumente, die gemäß diesem Beschluss freigegeben wurden, dürfen nicht ohne vorherige spezielle Genehmigung der EZB vervielfältigt oder zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Die EZB kann diese Genehmigung ohne Angabe von Gründen verweigern.“*

---

<sup>7</sup> Siehe [Öffentliches Dokumentenverzeichnis der EZB](#) und [Für die Öffentlichkeit freigegebene Dokumente – Bankenaufsicht \(Englisch\)](#).

Ferner bestimmt Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2004/3: *„Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann der Antragsteller binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens der EZB einen Zweitantrag an das Direktorium der EZB richten und es um eine Überprüfung des Standpunkts der EZB ersuchen.“*

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Petra Senkovic  
Leiterin der Generaldirektion Sekretariat

Roman Schremser  
Leiter der Stabsstelle Compliance und Governance